

Vollmacht für Tätigkeiten der fallweisen Betreuung im Privatwald

 Zutreffendes bitte ankreuzen

Name / Vorname:		Gemarkung:	
Forstbetriebsnummer:		Flurstück - Nr.:	
Straße:		Gemarkung:	
PLZ / Wohnort:		Flurstück - Nr.:	
Telefon / Fax:		Gemarkung:	
eMail:		Flurstück - Nr.:	
Bankinstitut:			
BIC:			
IBAN:			
Steuernummer: *		Pauschalbesteuert: <input type="checkbox"/>	Regelbesteuert (optiert): <input type="checkbox"/>

**Angabe der Steuernummer ist erforderlich zur Berechnung des Holzverkaufspreises mit dem gültigen Umsatzsteuersatz, d.h. ohne Angabe kann keine Umsatzsteuer berechnet werden.*

Hiermit bevollmächtige ich den Landkreis Sigmaringen folgende Tätigkeiten der fallweisen Betreuung zu übernehmen (je nach Anfall kommen folgende Gebührenmerker in Frage):

- Holzauszeichnen [0,36 € / Fm]
- Organisation und Überwachung von Holzerntemaßnahmen [0,24 € / Fm]
- Holzaufnahme mit Holzlistendruck [einzelstammweise Aufnahme: 1,00 € / Fm; sonst.Aufnahme: 0,24 € / Fm]
- Holzverkauf // ggf. Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen [0,80 € / Fm // ggf. +0,12 € / Fm]
- Fakturierung [0,18 € / Fm]
- Sortierung von Wertholz [4,80 € / Fm]
- Sonstige Leistungen nach § 3 (1) Nr.1 - Erfassung u. Ausdruck waldbesitzerseitig gefertigter Holzlisten - [0,24 € / Fm]

Für die Abrechnung dieser Dienstleistungen gilt der Mindestbetrag von 20,- € pro Rechnung.

Die Vollmacht wird erteilt

- bis zum Widerruf; die Kostenbeiträge richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen (die jeweiligen Maßnahmen werden im Vorfeld mit dem Waldbesitzer abgestimmt)
- für eine bestimmte Maßnahme (evtl. Angaben über Waldflurstück, Gemeinde, Gemarkung, Holzlisten-Nr., etc.)

für ein bestimmtes Holzsortiment:

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe des Landkreises (AVZ) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Bei Verkäufen an Verbraucher gelten grundsätzlich die Bestimmungen des BGB. Der Landkreis kann jedoch z.B. für den Verkauf der Sorten Brennholz und Flächenlose an Verbraucher eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen formulieren.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinschaftlichen Holzverkauf.

Mir ist bekannt, dass die Daten personengeschützt für statistische Zwecke und Marktberichte verwendet werden können.

Datum: _____ Unterschrift des Waldbesitzers: _____